

# STATUTEN

## § 1 NAME UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Verein „Verband Österreichischer Zeitungen“ hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Der „Verband Österreichischer Zeitungen“ hat den Zweck, die gemeinsamen herausgeberischen und verlegerischen Interessen der österreichischen Zeitungen, einschließlich der Interessen von Unternehmen, deren Tätigkeiten den herausgeberischen und verlegerischen Interessen von österreichischen Zeitungen unmittelbar oder mittelbar dienen (z.B. Druckerei-gesellschaften), soweit diese zumindest den Status eines außerordentlichen Verbandsmitgliedschaft haben, zu vertreten und zu fördern.
2. Im Besonderen hat der Verband folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. die Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger in allen gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den Organen des Staates, der Länder und Gemeinden, gegenüber den Behörden, den Kammern, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit zu repräsentieren;
  - b. Stellungnahmen, Gutachten und Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, welche die Presse und deren Nebenbetriebe betreffen, auszuarbeiten;
  - c. die Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter seiner ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder durch den Abschluss von Kollektivverträgen zu regeln;
  - d. die öffentliche Aufgabe und die gesellschaftspolitische Bedeutung der Presse in Österreich zu vertreten;
  - e. gegebenenfalls eigene wirtschaftliche Unternehmungen im gemeinsamen Interesse der Mitglieder zu errichten und zu führen.

## § 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge;
  - b. freiwillige Spenden;
  - c. Einkünfte aus wirtschaftlichen Unternehmungen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils durch die Generalversammlung bestimmt.
3. Zur Erreichung des Vereinszweckes gem. § 2 kann der Verband auch Kapitalgesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen.

## § 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können physische und juristische Personen werden, die im Inland hergestellte und gegen Entgelt abgegebene Presseerzeugnisse, und zwar
  - a. eine Tageszeitung oder
  - b. eine Wochenzeitung oder ein nicht seltener als sechsmal jährlich erscheinendes Magazin (im Folgenden auch jeweils unter dem Begriff Zeitung mitgemeint) herausgeben oder verlegen.Physische und juristische Personen, die Gratispresseerzeugnisse sowie gegen Entgelt abgegebene Presseerzeugnisse, bei deren Finanzierungsstruktur die Elemente eines Gratispresseerzeugnisses gegenüber den Elementen eines gegen Entgelt abgegebenen Presseerzeugnisses überwiegen, herausgeben oder verlegen, können nicht ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Die Verbandsmitgliedschaft wird jeweils für eine bestimmte Zeitung erworben. Bei Herausgabe und Verlag mehrerer Zeitungen durch eine physische oder juristische Person kann die Verbandsmitgliedschaft hinsichtlich jeder dieser Zeitungen, sohin mit mehrfacher Vertretungsbefugnis und Stimme im Verband, erworben werden. Für mehrere Blätter, die sich lediglich durch ihren Titel, in ihrem Inhalt aber nur unwesentlich voneinander unterscheiden (Mutationsblätter), kann die Mitgliedschaft nur mit einfacher Vertretungsbefugnis und Stimme erworben werden.
3. Jedes Verbandsmitglied kann einen Bevollmächtigten mit seiner Vertretung betrauen. Wird ein Verbandsmitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser eine Vollmacht im Verbandssekretariat zu hinterlegen. Besteht eine Mitgliedschaft mit mehrfacher Vertretungsbefugnis und Stimme, so kann für jede Zeitung ein eigener Bevollmächtigter bestellt werden. Ein Bevollmächtigter darf dann an Verbandsbeschlüssen nicht mitwirken, wenn sich Beschlüsse auf eine Qualifikation des Verbandes als Kollektivvertragspartner beziehen und der in Frage stehende Bevollmächtigte gleichzeitig auch gewerkschaftliche Funktionen ausübt.

4. Wird eine Vollmacht widerrufen und der Widerruf dem Verband angezeigt, so erlöschen die Funktionen, die der Bevollmächtigte allfällig im Verband ausübt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist für jede Zeitung des Verbandsmitgliedes zu leisten, die unter die Zeitungsgruppen nach § 4 Zahl 1 und 2 fällt. Bei Mutationsblättern ist der Mitgliedsbeitrag auf der Basis der Gesamtauflage zu leisten.

#### **§ 4a AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER**

1. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können physische und juristische Personen werden, deren Tätigkeiten den herausgeberischen und verlegerischen Interessen von österreichischen Zeitungen unmittelbar oder mittelbar dienen (z.B. Druckereigesellschaften).
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Verbandes.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Bestimmungen des § 4, Abs. 3 ff, gelten für außerordentliche Mitglieder sinngemäß.
5. Beschlüsse der Generalversammlung betreffend den Abschluss von in den Unternehmen von außerordentlichen Verbandsmitgliedern zur Anwendung gelangenden Kollektivverträgen (§ 2 Z 2 lit c) können nur gefasst werden, soweit vorab die einfache Mehrheit der außerordentlichen Verbandsmitglieder, in deren Unternehmen der betreffende Kollektivvertrag zur Anwendung gelangen soll, hierzu die Zustimmung erteilt hat.
6. Die in § 4 Z 1 letzter Satz genannten Personen können nicht außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.

#### **§ 4b ASSOZIIERTE MITGLIEDER**

1. Assoziierte Mitglieder des Verbandes können physische und juristische Personen werden, die nicht alle im § 4 angeführten Erfordernisse für eine ordentliche Mitgliedschaft zum Verband erfüllen und auch nicht die

Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied gemäß § 4a der Statuten erfüllen.

2. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Verbandes.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Bestimmungen des § 4, Abs. 3 ff, gelten für assoziierte Mitglieder sinngemäß.
5. Die in § 4 Z 1 letzter Satz genannten Personen können nicht assoziierte Mitglieder des Verbandes werden.

#### **§ 5 ERWERB UND VERLUST DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;
  - b. Einstellung oder Veräußerung der Zeitung, hinsichtlich der die Verbandszugehörigkeit besteht; falls das Mitglied mit mehreren Zeitungen dem Verband angehört, bleibt die übrige Mitgliedschaft bestehen; Gleiches gilt im Falle der Veräußerung einer Zeitung;
  - c. freiwilliger Austritt; ein Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen; das bisherige Mitglied bleibt jedoch verpflichtet, die Leistung des Mitgliedsbeitrages zum Verband sowie alle anderen für die Mitglieder geltenden Pflichten mit finanziellen Auswirkungen für den Verband bis zum Ende des dem Datum der Rücktrittserklärung übernächstfolgenden Jahres zu erfüllen; finanzielle Rechte können in dieser Zeit ebenfalls wahrgenommen werden.
  - d. Streichung wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, wenn ein Mitglied trotz vorgehender Mahnung durch das Verbandssekretariat am Ende des Geschäftsjahres nicht den vollen Jahresbeitrag bezahlt hat; bei Mitgliedschaft hinsichtlich mehrerer Zeitungen erlischt die Verbandszugehörigkeit bezüglich jener Zeitung, für die nicht der volle Jahresbeitrag bezahlt ist.
  - e. Ausschluss des Mitgliedes:

Dieser kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen, oder auf Grund eines Spruches des Schieds- und Ehrengerichtes. Bei Mitgliedschaft mit mehreren Blättern kann sich der Ausschluss auf die Verbandszugehörigkeit hinsichtlich einzelner Blätter beschränken und in der Aberkennung von Vertretungsbefugnis und Stimme für diese bestehen.

Der Vorstand hat den Ausschluss des Mitgliedes bezüglich der gesamten Verbandszugehörigkeit durchzuführen, wenn das Schieds- und Ehrengericht auf Ausschluss dieses Mitgliedes erkannt hat.

Gegen den Ausschluss und die Aberkennung von Vertretungsbefugnis und Stimme im Verband steht dem Betroffenen der Rekurs an die nächste Generalversammlung zu, dem jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen einen vom Schieds- und Ehrengericht beschlossenen Ausschluss ist ein solcher Rekurs unzulässig. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge oder auf das Vereinsvermögen, er hat jedoch allenfalls bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

#### **§ 5a ERWERB UND VERLUST DER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT UND DER ASSOZIIERTEN MITGLIEDSCHAFT**

Für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und für assoziierte Mitglieder gilt § 5 sinngemäß.

#### **§ 6 PFLICHTEN UND RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern, sich an die gemeinsamen Beschlüsse des Verbandes zu halten und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu leisten und spätestens am 31. März jedes Jahres fällig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht im Verband auszuüben, mit ihren Zeitungen an allen Einrichtungen des Verbandes aktiv Anteil zu nehmen sowie an allen Vorteilen, die der Verband für seine Mitglieder und ihre Zeitungen durchsetzt, teilzuhaben.

3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der Integration von Zeitungen in die schulische Ausbildung eine Mitgliedschaft zum Verein Zeitung in der Schule (ZiS) zu begründen. Das Ansuchen auf Mitgliedschaft ist spätestens zeitgleich mit dem Ansuchen auf VÖZ-Mitgliedschaft zu stellen, die Mitgliedschaft zum Verein Zeitung in der Schule (ZiS) ist für die Dauer der VÖZ-Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

#### **§ 6a PFLICHTEN UND RECHTE DER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDER UND DER ASSOZIIERTEN MITGLIEDER**

1. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern, sich an die gemeinsamen Beschlüsse des Verbandes zu halten und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu leisten und spätestens am 31. März jedes Jahres fällig.
2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Verbandes aktiv Anteil zu nehmen sowie an allen Vorteilen, die der Verband für seine Mitglieder und ihre Zeitungen durchsetzt, teilzuhaben, mit Ausnahme jener Vorteile, die nur für ordentliche Mitglieder gelten.

#### **§ 7 ORGANE DES VERBANDES**

Die Leitung des Verbandes obliegt seinen Organen, nämlich

- a. dem Präsidium,
- b. dem Vorstand,
- c. der Generalversammlung.

#### **§ 8 PRÄSIDIUM**

1. Dem Präsidium ist die Führung der Verbandsgeschäfte übertragen. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Es ist in allen seinen Maßnahmen dem Vorstand und der Generalversammlung verantwortlich.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens sechs, aber maximal 13 Vorstandsmitgliedern, und zwar dem Präsidenten, zumindest zwei, maximal vier Vizepräsidenten als seine Stellvertreter (hievon mindestens einer aus der Gruppe der „Wochenzeitungen und Magazine“) und weiteren bis zu acht Präsidialmitgliedern (hievon mindestens ein Präsidialmitglied aus

der Gruppe der „Wochenzeitungen und Magazine“), darunter den Kassier und den Schriftführer.

3. Der Präsident einer Wahlperiode kann für eine weitere Wahlperiode wiedergewählt werden; eine neuerliche Wahl zum Präsidenten kann erst in der übernächsten Wahlperiode erfolgen, es sei denn, der Vorstand beschließt mit Begründung und Zweidrittelmehrheit eine erneute Wiederwahl.
4. Eine Wahl zum stellvertretenden Präsidenten oder einfachen Präsidialmitglied ist ohne Beschränkung möglich. Scheidet ein Präsidialmitglied infolge Erlöschens seiner Funktion oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Vorstand aus, so ersetzt der Vorstand dieses Mitglied durch ein anderes aus seinem Kreis, und zwar aus derselben Gruppe, der das ausscheidende Mitglied angehört hat.
5. Die Bestimmungen des § 9, 5. und 6. Absatz gelten sinngemäß.

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. bis zu 14 gewählten Vertretern aus der Gruppe der „Tageszeitungen“; sowie
  - b. bis zu 12 gewählten Vertretern aus der Gruppe der „Wochenzeitungen und Magazine“; sowie
  - c. allfälligen kraft § 9 Ziffer 10 der Statuten kooptierten Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht (und daher bei in den Statuten oder in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen nicht zu berücksichtigen).Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist unbeschränkt möglich. Nicht wiedergewählt werden kann, wer in der abgelaufenen Periode als gewähltes Vorstandsmitglied (§ 9 Ziffer 1 lit a und b) nicht bei wenigstens 50 % der Vorstandssitzungen, welche während der Zeit, die er dem Vorstand angehört hat, stattfanden, persönlich anwesend war.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten gemäß § 2, 1. bis 5. unter Berücksichtigung der Rechte der Generalversammlung (§ 10). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums.
4. Dem Vorstand obliegt die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers.

5. Der Vorstand bedarf einer Einberufungsfrist von drei Tagen und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht beschlussfähig; die Vertretung mit Vollmacht ist zulässig, jedoch nur durch ein Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit Stimmenmehrheit, über Verlangen von mindestens vier anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitgliedern mit Stimmrecht mit einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der behandelte Antrag als abgelehnt.
- 5a. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufwege fällen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
  - a. Die Geschäftsstelle hat in einfacher Schriftform, elektronische Übermittlung ist ausreichend, entweder eine konkrete Frage auszusenden, welche mit ja oder nein beantwortet werden kann, oder den Entwurf eines Beschlusses auszusenden, mit der Aufforderung, die Stimme in Form der Antwort „dafür“ oder der Antwort „dagegen“ abzugeben.
  - b. Die Stimmabgabe hat in einfacher Schriftform zu erfolgen, elektronische Übermittlung ist ausreichend.
  - c. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von zumindest zwei Werktagen einzuräumen.
  - d. Ein Beschluss im Umlaufwege ist nur wirksam zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in der vorgesehenen Form ihre Stimme abgegeben hat und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.
  - e. Soweit die Beschlussfassung im Umlaufwege im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung nicht in einer vorangegangenen Vorstandssitzung beschlossen wurde, gilt:
    - i. Beschlüsse im Umlaufwege sind mit Dreiviertelmehrheit zu treffen;
    - ii. wenn sich zumindest vier Mitglieder des Vorstandes (in einfacher Schriftform, vgl. a. gegen die Beschlussfassung im Umlaufwege aussprechen, kommt kein Beschluss zustande. In diesem Fall ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, wenn aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit dem Verband oder einem oder mehreren seiner Mitglieder durch ein Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung ein Nachteil drohen würde.
6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter; im Falle der Abwesenheit aller Stellvertreter wählen die erschienenen Vorstandsmitglieder einen Sitzungsvorsitzenden.
7. Der Vorstand soll vom Präsidenten wenigstens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Seine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es ein

Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Erlöschens seiner Funktion aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreis der Verbandsmitglieder und zwar aus derselben Gruppe, der das ausscheidende Mitglied angehört hat, ein Ersatzmitglied mit allen Rechten und Pflichten eines von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu kooptieren. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

8. Der Vorstand erstattet in der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und kann nur mit derselben Mehrheit abgeändert werden.
10. Natürliche Personen, welche ordentliches Mitglied (§ 4) des Verbandes sind oder bei einem ordentlichen Mitglied des Verbandes eine Leitungsfunktion innehaben und zugleich eine Leitungs- oder Bereichsleitungsfunktion
  - a. beim internationalen Zeitungsverlegerverband WAN-IFRA,
  - b. beim europäischen Zeitungsverlegerverband ENPA oder
  - c. beim europäischen Magazinverlegerverband EMMAausüben, sind für die Dauer der parallelen Ausübung dieser Funktion einerseits und der Mitgliedseigenschaft beim Verband Österreichischer Zeitungen bzw. Leitungsfunktion bei einem Mitglied des Verbands Österreichischer Zeitungen andererseits kraft dieser Bestimmung kooptierte Mitglieder des Vorstandes des Verbands Österreichischer Zeitungen. Kraft dieser Bestimmung kooptierten Vorstandsmitgliedern kommt kein Stimmrecht zu und ihnen können ohne deren ausdrückliche Zustimmung weder durch die Statuten, noch durch die Geschäftsordnung des Vorstands noch sonst Pflichten auferlegt werden, welche über die Pflichten aller Vereinsmitglieder hinausgehen. Eine Abberufung gemäß dieser Bestimmung kooptierter Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand kann nur aufgrund grob verbandsschädigendem Verhalten erfolgen und bedarf eines entsprechend begründeten, mit Dreiviertelmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

## § 10 GENERALVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr ist an dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin eine Generalversammlung abzuhalten. Außerordentliche Generalversammlungen können über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Jede Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen.
2. Verlangt mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der (die) Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer) gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung, so muss diesem Verlangen innerhalb von sechs Wochen stattgegeben werden.
3. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich durch einen hierzu Bevollmächtigten oder durch ein anderes Verbandsmitglied in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Jedes Verbandsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, bei mehrfacher Mitgliedschaft jedoch so viele Stimmen, sooft die Mitgliedschaft besteht.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gemäß § 10.3 erster Satz vertreten sind.
5. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung auszuschreiben, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Ausschreibung kann mit der ersten verbunden werden, so dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Beginn am selben Tage und gleichen Orte die Generalversammlung stattfinden kann.
6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich zur Beschlussfassung im Sinne von Ziffer 7 lit. f bis h bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wenn 50 Prozent der anwesenden Vertreter entweder der Gruppe „Tageszeitungen“ oder der Gruppe „Wochenzeitungen und Magazine“ dies verlangt, ist es zur Fassung eines gültigen Beschlusses überdies notwendig, dass sowohl in der Gruppe „Tageszeitungen“ wie auch in der Gruppe „Wochenzeitungen und Magazine“ jeweils eine Mehrheit für diesen Beschluss besteht.
7. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt folgendermaßen:  
die Mitglieder der Gruppe „Tageszeitungen“ nominieren aus ihrem Kreis bis zu sechzehn Vorstandskandidaten;  
die Mitglieder der Gruppe „Wochenzeitungen und Magazine“ nominieren aus ihrem Kreis bis zu zwölf Vorstandskandidaten;  
Vor Ermittlung der Kandidaten der Gruppen entscheiden die Gruppen, ob sie eine komplette Neuaufstellung der Kandidaten der Gruppe vornehmen oder ob nur freie Sitze durch Wahl unter jenen Kandidaten vergeben werden, die noch nicht dem Vorstand angehört haben. § 9 Abs. 2 ist hiebei zu berücksichtigen; § 9 Abs. 2 gilt nicht, wenn die Aufstellung des Kandidaten mit 2/3-Mehrheit erfolgt.  
Die Generalversammlung wählt aufgrund dieser Wahlvorschläge den Gesamtvorstand des Verbandes für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung;
  - b. Wahl des Kontrollausschusses (Rechnungsprüfer) und des Abschlussprüfers (§ 11) für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung; bei der Auswahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Abschlussprüfers ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese unabhängig und unbefangen sind. Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
  - c. Wahl des Schieds- und Ehrengerichts für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern;
  - d. Ernennung von Persönlichkeiten zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des Verbandes, die sich um den Verband oder allgemein um die Interessen der Presse verdient gemacht haben;
  - e. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses des Verbandes, die Entlastung des Vorstandes sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - f. die Beschlussfassung über die Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen des Verbandes sowie die Gründung von und/oder die Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Statuten;
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
8. Anträge von Mitgliedern zu einer Beschlussfassung gemäß lit. f. und lit. g sind in der Generalversammlung nur zu behandeln, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung im Verbandssekretariat einlangen.

## § 11 KONTROLLAUSSCHUSS UND ABSCHLUSSPRÜFER

1. Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer) überprüft die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kontrollausschuss hat dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand erstattet in der Generalversammlung Bericht über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
2. Liegen beim Verband die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz („großer Verein“) vor, hat die Rechnungsprüfung auch durch einen zu bestellenden Abschlussprüfer zu erfolgen. Abs. 1 gilt sinngemäß.

## § 12 VERBANDSSEKRETARIAT UND VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRER

1. Den Organen des Verbandes steht zur Erfüllung der Aufgaben das Verbandssekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Verbandsgeschäftsführer geleitet.
2. Die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen obliegt dem Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten (im Falle dessen Verhinderung im Einvernehmen mit einem seiner Stellvertreter) im Rahmen des Budgets.

## § 13 VERTRETUNG DES VERBANDES NACH AUSSEN

Die Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Bekanntmachungen und Ausfertigungen müssen, um für den Verband rechtsverbindlich zu sein, vom Präsidenten (in dessen Vertretung von einem seiner Stellvertreter) gemeinsam mit dem Schriftführer oder mit dem Verbandsgeschäftsführer unterfertigt ein.

## § 14 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

1. Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheidet endgültig das Schieds- und Ehrengericht des Verbandes. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder und bestimmt jeweils seine Geschäftsordnung selbst. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts dürfen keine andere Funktion im Verband bekleiden.

Erklärt sich ein Mitglied des Schieds- und Ehrengerichts in einer bestimmten Angelegenheit als befangen oder ist das Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

2. In Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht, wenn beide Teile erklären, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Das Schiedsgericht beendet sein Verfahren durch einen Spruch, der für die Streitparteien verbindlich und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
3. Das Ehrengericht entscheidet über die Frage, ob eine Statutenwidrigkeit, eine Verletzung von Verbandsbeschlüssen oder eine Standeswidrigkeit vorliegt. Das Ehrengericht kann auf Beschluss des Vorstandes zusammentreten wie auch von jedem betroffenen Verbandsmitglied angerufen werden. Das Ehrengericht beendet sein Verfahren durch einen Spruch; dieser kann sich mit einer Feststellung begnügen und mit dieser verbinden:
  - a. den Verweis, der lediglich dem Betroffenen mitgeteilt wird;
  - b. die Rüge, die allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.
4. Das Ehrengericht kann jedoch auch noch auf nachstehende Sanktionen erkennen:
  - c. die zeitweise Suspendierung des betroffenen Verbandsmitgliedes bis zur Dauer eines Jahres;
  - d. den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus dem Verband.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

Bei freiwilliger Auflösung des Verbandes verfügt die letzte beschlussfähige Generalversammlung im Sinne des Vereinszweckes über das Vermögen. Kommt diese nicht zu Stande, so ist das Vermögen zu gleichen Teilen für Bildungs- und soziale Zwecke der Angestellten und Arbeiter im Zeitungs-gewerbe aufzuteilen.

Wien, 23.06.2016